

# Satzung für den Christlichen Schulverein e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Geschäftsordnung

- § 1.1. Der Verein führt den Namen Christlicher Schulverein e.V. und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- § 1.2. Sitz des Vereins ist Gersdorf, Hauptstraße 188 b.
- § 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- § 1.4. Über die Verwendung des Vereinsvermögens hat der Vorstand schriftlich Nachweise zu führen.
- § 1.5. Alle Beschlussprotokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und beim Vorstand zu archivieren.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- § 2.1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung und Volksbildung und die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (§ 11 Jugendarbeit und § 13 Jugendsozialarbeit).
- § 2.2. Die Satzungszwecke des Vereins werden verwirklicht durch das ,  
Betreiben der Evangelischen Oberschule Gersdorf in Zusammenarbeit mit den umliegenden Kirchgemeinden, den Gemeinden der Evangelischen Allianz, den Kirchenbezirken, der Landeskirche, anderen Schulen sowie den Kommunen auf der Basis der vom Vorstand erarbeiteten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Konzeption. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch das organisatorische, materielle, finanzielle und praktische Tragen der Evangelischen Oberschule Gersdorf und die Verantwortung für die Erziehungsaufgaben und die Ausstattung Evangelischen Oberschule Gersdorf. Seine Mitwirkung erstreckt sich auch auf die konzeptionelle und pädagogische Weiterentwicklung der Schule.
- § 2.3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Übernahme des Eigenanteils (Forderung der Sächsischen Bildungsagentur) für die durch den Förderverein der Evangelischen Oberschule Gersdorf durchgeführten Ganztagesangebote.  
Die Satzungszwecke werden ebenfalls durch die Weitergabe von Spenden an andere gemeinnützige Vereine erfüllt.
- § 2.4. Die Satzungszwecke werden außerdem verwirklicht durch die Begleitung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung mit Schulsozialarbeit und in der sensiblen Lebensphase zwischen 12 und 16 Jahren u.a. mit dem Kurs „lebensFest“ in Zusammenarbeit mit regionalen Trägern der Jugendarbeit.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

§ 3.1. Der Christliche Schulverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenentschädigung sind zulässig. Die konkrete Ausgestaltung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

§ 4.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diesen nachhaltig und laufend durch Zuwendungen oder Mitarbeit unterstützen wollen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4.2. Die Mitgliederzahl des Vereins ist unbegrenzt.

§ 4.3. Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Betrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 4.4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung (zum Ende des Monats), durch Tod des Mitgliedes oder durch seinen Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Beschwerde zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese Beschwerde endgültig; bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes.

### **§ 5 Organe des Vereins**

§ 5.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5.2. Die Mitgliederversammlung ist von einem der Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Einberufungsgründe sind der Beschluss des Vorstandes oder das Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Einladung

zur Versammlung erfolgt in der Regel 14 Tage vor dem Termin unter Nennung der Tagesordnung schriftlich per Brief.

**§ 5.3.** Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes und eines Nachfolgekandidaten für den Vorstand
- Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Prüfung und Genehmigung der Haushaltsführung und ständige Überwachung des Einhaltens der Satzung durch den Vorstand
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sowie über Vorlagen des Vorstandes

**§ 5.4.** Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**§ 5.5.** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

**§ 5.6.** Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Satzungsänderungen können Mitglieder, denen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich ist, ihre Stimme schriftlich abgeben.

**§ 5.7.** Der Vorstand verkörpert die Leitung des Vereins. Er besteht aus mindestens vier und maximal acht durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Ebenfalls kann die Evangelisch-Lutherische Kirche einen Verantwortungsträger der Kirchengemeinde am Ort des Schulgebäudes oder des Kirchenbezirkes in den Vorstand delegieren, wenn nicht durch Wahl ein Verantwortungsträger dem Vorstand angehört. Er hat im Vorstand Sitz und Stimme. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und einen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassenwart. Die weiteren Mitglieder führen den Namen „Beisitzer“ und haben ebenso Sitz und Stimme im Vorstand.

**§ 5.8.** Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Offene Vorstandsstellen können durch den Vorstand über Berufung bei absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode besetzt werden.

**§ 5.9.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

**§ 5.10.** Die Vorstandmitglieder halten und fördern auch den Kontakt zu den Kirchengemeinden und Gemeindeverwaltungen.

**§ 5.11.** Der Vorstand erlässt eine Kassenordnung.

## **§ 6 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins**

**§ 6.1.** Gerichtliche Vertretung des Vereins wird von jeweils zwei Vorständen vorgenommen

- a) Vorsitzender und Kassenwart oder Schriftführer
- b) Stellvertreter und Kassenwart oder Schriftführer

**§ 6.2.** Für außergerichtliche Vertretung gilt die vom Vorstand zu beschließende Unterschriftenordnung.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

**§ 7.1.** Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

**§ 7.2.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Gersdorf, 30.06.2020**